Allgemeine Liefer- und Montagebedingungen der Pfeuffer GmbH

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Liefer- und Montagebedingungen gelten für alle Verträge über die Lieferung und Montage der Pfeuffer GmbH (nachfolgend: „Auftragnehmer“) und finden ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen Anwendung (nachfolgend „Auftraggeber“). Sie gelten nicht für Kaufverträge über die bloße Lieferung von Kühlzellen und/oder Brandschutztüren.

(2) Von diesen AMB abweichende oder diese ergänzenden Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, soweit der Auftragnehmer diese ausdrücklich schriftlich anerkennt. Das Schweigen des Auftragnehmers auf derartige abweichende Bedingungen gilt nicht als Anerkennung oder Zustimmung solcher Bedingungen des Auftraggebers, auch nicht bei zukünftigen Verträgen.

(3) Ergänzend zu den nachfolgenden Bedingungen gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung sowie (nachrangig) die Bestimmungen des BGB über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB).

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

(1) Alle Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat, an denen sich der Auftragnehmer Eigentums- und Urheberrechte vorbehält. Vor der Weitergabe an Dritte bedarf es der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Kündigt der Auftraggeber den Vertrag wegen wesentlicher Überschreitung des Kostenanschlages gem. § 649 Abs. 1 BGB, so kann der Auftragnehmer einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und Ersatz der in der Vergütung inbegriffenen Auslagen verlangen. Hierzu können z. B. auch Aufwendungen für bereits beschaffte Materialien oder angefertigte Bauteile gehören.

(3) Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter des Auftragnehmers nicht berechtigt, von der schriftlichen Vereinbarung abweichende mündliche Abreden zu treffen. Vereinbarungen und Bestellungen, mündliche Nebenabreden und Zusicherungen des Auftragnehmers werden erst mit Zugang der entsprechenden Auftragsbestätigung oder des Lieferscheins verbindlich.

§ 3 Preise und Zahlung

(1) Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EUR ab Werk zzgl. Verpackung, der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.

(2) Stundenlohnarbeiten werden nach zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste des

KÜHLZELLEN · KÜHLRAUMTÜREN · FEUERSCHUTZTÜREN

Auftragnehmers vergütet, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wird. Die Preisliste erhält der Auftraggeber auf Anfrage.

(3) Soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise des Auftragnehmers zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise des Auftragnehmers, jedoch höchstens 10 % des vereinbarten Preises (jeweils abzüglich eines vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts).

(4) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, sind Rechnungsbeträge sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge nach den gesetzlichen Bestimmungen mit 9 % p. a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

(5) Ein Anspruch auf Skonto besteht nur, wenn ein Skontoabzug ausdrücklich vereinbart ist und der Rechnungsbetrag fristgerecht in voller Höhe eingeht. Ferner stehen Skontovereinbarungen unter der zusätzlichen Bedingung, dass der Auftraggeber zum Zeitpunkt der Zahlung nicht mit der Erfüllung anderer fälliger Forderungen des Auftragnehmers in Verzug ist.

(6) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder sich aus demselben Auftrag ergeben, unter dem die betreffende Lieferung erfolgt ist.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen des Auftragnehmers durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

§ 4 Lieferung und Lieferzeit

(1) Vom Auftragnehmer in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist.

(2) Der Auftragnehmer kann – unbeschadet seiner Rechte aus Verzug des Auftraggebers – vom Auftraggeber eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen dem Auftragnehmer gegenüber nicht nachkommt.

(3) Gerät der Auftragnehmer mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihm eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung des Auftragnehmers auf Schadensersatz nach Maßgabe der Klausel § 9 dieser AMB beschränkt.

(4) Die am Liefertag angegebene Ankunftszeit dient als unverbindliche Schätzung und kann variieren. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für Verspätungen, die durch die beauftragte Spedition verursacht werden. Ansprüche aufgrund verspäteter Ankunftszeiten, die außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers liegen, sind ausgeschlossen.

§ 5 Annahmeverzug des Auftraggebers

(1) Eine kostenfreie Verschiebung des vereinbarten Ausführungsbeginns auf Wunsch des Auftraggebers ist grundsätzlich nicht möglich. Stimmt der Auftragnehmer einer Verschiebung zu, hat der Auftraggeber alle durch die Verschiebung entstehenden Folgen des Auftragnehmers zu tragen.

(2) Bei erforderlichen Zwischenlagerungskosten durch den Auftragnehmer betragen die Lagerkosten 0,25 % des Rechnungsbetrages des Auftragswertes pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben beiden Parteien vorbehalten.

(3) Der Auftraggeber hat das Recht nachzuweisen, dass kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Der Auftragnehmer behält sich vor, darüber hinaus entstehende Kosten gegen Nachweis zu berechnen (z.B. Montage- und Anfahrtszeiten).

§ 6 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers, bauseitige Leistungen

(1) Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer bei der Durchführung der Montage unterstützen. Zu seinen Mitwirkungsobliegenheiten gehören alle in seiner Einflusssphäre liegenden Handlungen, die erforderlich sind, um die Durchführung der Montagearbeiten zu ermöglichen.

(2) Der Auftraggeber übergibt dem Auftragnehmer unentgeltlich und rechtzeitig die für die Ausführung unserer Leistungen notwendigen Unterlagen. Als rechtzeitig gilt in der Regel eine Übergabe 10 Werktage vor dem vereinbarten Beginn der Ausführung. Zu den notwendigen Unterlagen gehören insbesondere Leitungspläne, erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse, Angaben zu Zufahrtsmöglichkeiten sowie zur Beschaffenheit der Zufahrt. Ferner die Angabe der für die Durchführung der Montagearbeiten abgesperrten Bereiche des Geländes.

(3) Folgende Leistungen sind bauseits, d.h. durch den Auftraggeber zu erbringen: Schaffung einer ausreichenden Zufahrt für den Materialtransport zur Baustelle (Breite der Zufahrt: mindestens 3 m; Möglichkeit zur seitlichen Entladung von Transportfahrzeugen auf eine Breite von mindestens 8 m), Einrichtung sowie Vorhaltung notwendiger Lager- und Arbeitsplätze auf der Baustelle (Lagerflächen sind eingezäunt und abschließbar), Einweisung der Monteure bei Montagebeginn (mindestens mit Angaben zum Standort und zur Ausrichtung des bestellten Produktes, zu Anschlüssen für Baustrom und Bauwasser, zur Bautoilette, zu geeigneten Abstellplätzen für Transportfahrzeuge in max. Entfernung von 300 m zur Baustelle, Anschlüsse für Strom und Wasser und kostenfreie Nutzung für die Montagearbeiten, Vorhaltung einer Toilette für Monteure, ausreichende Beleuchtung des Geländes während der üblichen Arbeitszeiten (vor allem im Winter) und Baustellensicherung).

(4) Ohne ausdrückliche Vereinbarung werden folgende Leistungen nicht von dem Auftragnehmer geschuldet: Abbau und Entsorgung von Altgeräten sowie die Entsorgung von Schutzfolien nach der Montage.

§ 7 Zustandsfeststellungen und Abnahme

(1) Für die Abnahme gelten die Regelungen des § 12 VOB/B. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Leistung des Auftragnehmers binnen 12 Werktagen abzunehmen, sofern keine wesentlichen Mängel vorliegen.

(2) Der Zustand von Teilen der Leistung ist auf Verlangen gemeinsam festzustellen und zu dokumentieren, wenn diese Teile der Leistung durch die weitere Ausführung der Prüfung und Feststellung entzogen werden. Für solche Zustandsfeststellungen vor der Abnahme gelten die Regelungen des § 650g Abs. 1-3 BGB entsprechend. Falls der Auftraggeber an der gemeinsamen Zustandsfeststellung nicht mitwirkt, wird der Auftragnehmer ein Protokoll über das Ergebnis der Zustandsfeststellung zu erstellen und dem Auftraggeber übermitteln. Der Auftraggeber wird etwaige Einwände gegen das im Protokoll dokumentierte Ergebnis der Zustandsfeststellung binnen 1 Woche nach Zugang mitteilen.

(3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, in sich abgeschlossene Teile der Leistung besonders abzunehmen (§ 12 Abs. 2 VOB/B).

§ 8 Gewährleistung, Sachmängel

(1) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Abnahme. Hiervon abweichend beträgt die Gewährleistungsfrist für Baustoffe 5 Jahre, sofern der Käufer den Baustoff in der üblichen und vorhergesehenen Weise verwendet und dieser die Mangelhaftigkeit des Bauwerks verursacht hat.

(2) Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die der Auftragnehmer aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird der Auftragnehmer nach seiner Wahl seine Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Lieferbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, bspw. aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer gehemmt.

(3) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung des Auftragnehmers den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

(4) Eine Haftung wegen geringfügigen optischen Mängeln der Blechoberflächen von Zellenpaneelen und Türen ist ausgeschlossen. Dies gilt dann nicht, wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer einen Auftrag für eine komplett, zusammenhängende Blechcharge erteilt. Ist dies nicht der Fall, entstehen aufgrund verschiedener Blech-Chargen bei den Stahlwerken unterschiedliche Bürst- und Kreismattierbilder sowie leichte Welligkeiten.

(5) Keine Gewährleistung wird übernommen für Schäden, die der Auftraggeber selbst verschuldet hat durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder Dritten, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, Beschädigung der lackierten Oberfläche und dadurch entstehende Korrosion, ungeeignete Betriebsmittel, chemische oder elektrochemische oder elektrische Einflüsse, Nichtbeachtung der Montage-, Betriebs- und Wartungsleitungen, unsachgemäße Anwendung oder Instandsetzungsarbeiten durch den Auftraggeber oder Dritten und aus Einwirkung von Teilen fremder Herkunft sowie natürlicher Abnutzung. Gewährleistung besteht auch nicht, wenn sich Verschleißteile, wie z.B. Dichtungen, Türverschlüsse und Scharniere, durch natürlichen Verschleiß abnutzen oder für Schäden, die durch die Weiterbenutzung trotz Auftreten des Mangels entstanden sind.

(6) Zur Mangelprüfung eingesetzte Personen des Auftragnehmers sind nicht befugt, Mängel anzuerkennen oder verbindliche Erklärungen abzugeben.

§ 9 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

(1) Die Haftung des Auftragnehmers auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insb. aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung und Leistung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Klausel § 9 eingeschränkt.

(2) Der Auftragnehmer haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

(3) Soweit der Auftragnehmer gem. § 9 Absatz 2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der Auftragnehmer bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind. Die vorstehenden Regelungen dieses Absatzes 3 gelten nicht im Fall vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens von Organmitgliedern oder leitenden Angestellten des Auftragnehmers.

(4) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

(5) Soweit der Auftragnehmer technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

(6) Die Einschränkungen dieser Klausel § 9 gelten nicht für die Haftung des Auftragnehmers wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

KÜHLZELLEN · KÜHLRAUMTÜREN · FEUERSCHUTZTÜREN

§ 10 Eigentumsvorbehalt

(1) Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller Zahlungsansprüche des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber aus dem Werkvertrag.

(2) Die vom Auftragnehmer an den Auftraggeber gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum des Auftragnehmers. Die Ware sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt

erfasste Ware wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.

(3) Der Auftraggeber verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für den Auftragnehmer.

(4) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (Absatz 9) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

(5) Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung des Auftragnehmers als Hersteller erfolgt und der Auftragnehmer unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteilseigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb beim Auftragnehmer eintreten sollte, überträgt der Auftraggeber bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im o.g. Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an den Auftragnehmer. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der Sachen als Hauptsache anzusehen, so dass der Auftragnehmer oder der Auftraggeber Alleineigentum erwirbt, so überträgt die Partei, der die Hauptsache gehört, der anderen Partei anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in S. 1 genannten Verhältnis.

(6) Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum des Auftragnehmers an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an den Auftragnehmer ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Der Auftragnehmer ermächtigt den Auftraggeber widerruflich, die an den Auftragnehmer abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Der Auftragnehmer darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.

(7) Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insb. durch Pfändung, wird der Auftraggeber sie unverzüglich auf das Eigentum des Auftragnehmers hinweisen und den Auftragnehmer hierüber informieren, um ihm die Durchsetzung seiner Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, dem Auftragnehmer die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Auftraggeber dem Auftragnehmer.

(8) Der Auftragnehmer wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50 % übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt beim Auftragnehmer.

(9) Tritt der Auftragnehmer bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers – insb. Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist er berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

(10) Ein bestehender Eigentumsvorbehalt erstreckt sich zur Sicherung aller Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, die aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber herrühren, einschließlich der künftig anstehenden Forderungen aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Auftragnehmers in eine laufende Rechnung (Kontokorrent) aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Übersteigt der Wert der für den Auftragnehmer bestehenden Sicherheiten die Verbindlichkeiten des Auftraggebers um mehr als 10%, ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggeber verpflichtet, insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freizugeben.

KÜHLZELLEN · KÜHLRAUMTÜREN · FEUERSCHUTZTÜREN

§ 11 Schlichtungsvereinbarung

Die Vertragspartner vereinbaren bei Meinungsverschiedenheiten die Durchführung einer internen Schlichtung auf Ebene der Geschäftsführung bzw. Geschäftsleitung mit Durchführung eines persönlichen Schlichtungstermins. Dieser findet spätestens 2 Wochen nach Aufforderung eines Vertragspartners an dem Geschäftssitz des Auftragnehmers statt. Beide Vertragspartner werden 1 Woche vor dem Termin ihre Agenda der zu behandelnden Punkte mitteilen. Über das Ergebnis des Schlichtungstermins ist ein gemeinsames Protokoll mit Darstellung des Ergebnisses und etwa noch bestehender Meinungsverschiedenheiten zu erstellen.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Soweit in diesen AMB auf ein Schriftformerfordernis abgestellt wird, ist zur Wahrung der Schriftform Textform ausreichend. Im Übrigen geltend die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Industriestr. 4, 97342 Marktsteft, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Lieferung und Montage ist 97342 Marktsteft. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt. Der Auftragnehmer ist auch berechtigt, den Auftraggeber an seinem Geschäftssitz zu verklagen.

(4) Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (CISG) gilt nicht.

(5) Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten. Sollte eine Bedingung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt.

KÜHLZELLEN · KÜHLRAUMTÜREN · FEUERSCHUTZTÜREN